

## Übersicht über Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien zur Förderung kassen- bzw. trägerübergreifender Projekte gem. § 5 Landesrahmenvereinbarung Baden-Württemberg über die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg

**Förderfähig** sind nur Projekte, die sowohl dem Stiftungszweck als auch dem GKV-Leitfaden Prävention in seiner jeweils aktuellen Fassung (vgl. Kapitel 4, S. 31) entsprechen. Ergänzend hierzu gelten nachfolgende Voraussetzungen:

**Mit dem Projekt dürfen nur in Übereinstimmung mit der Stiftungssatzung stehende Zwecke verfolgt werden, diese sind:**

- Schaffung und Unterstützung von Netzwerken auf kommunaler Ebene,
- Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- Förderung von lebensweltorientierten Projekten und Maßnahmen sowie deren Verbreitung und
- Förderung praxisbegleitender Forschung und Evaluation von Maßnahmen mit dem Ziel der Qualitätssicherung.

### **Ergänzende Voraussetzungen für eine Projektförderung**

- Der Förderantrag entspricht dem jeweiligen Förderschwerpunkt.
- Der Fokus liegt auf vulnerablen Zielgruppen
- Die Kooperationspartner beteiligen sich mit bis zu 70 % der gesamten Projektkosten, aber bis maximal 50.000 € pro Jahr je Projekt. Eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 30% der Gesamtkosten ist Voraussetzung für eine Projektförderung.
- Die Finanzierung des Gesamtvorhabens ist gesichert
- Darstellung ob und wie die Einbindung der örtlich zuständigen Kommunalen Gesundheitskonferenz bzw. bei Projekten mit Suchtbezug des örtlich zuständigen Kommunalen Netzwerkes für Suchtprävention und Suchthilfe erfolgt.
- Die örtlich zuständige Kommunale Gesundheitskonferenz bzw. bei Projekten mit Suchtbezug das örtlich zuständige Kommunale Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe sind über die Antragstellung informiert.
- Die auf der Homepage der Stiftung für gesundheitliche Prävention eingestellten Formulare sind für die Antragstellung bzw. zur Erbringung des Verwendungsnachweises zu verwenden.

### **Von einer Förderung ausgeschlossen sind**

(siehe auch Kapitel 4, S. 32 GKV-Leitfaden-Prävention):

- Aktivitäten, die zu den Pflichtaufgaben anderer Einrichtungen oder Verantwortlicher gehören (z. B. die Suchtberatung durch entsprechende Beratungsstellen oder Suchtprophylaxebeauftragte, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufträge)
- isolierte, d. h. nicht in ein Gesamtkonzept eingebundene Maßnahmen externer Anbieterinnen und Anbieter
- Individuumsbezogene Abrechnung von Maßnahmen
- Förderanträge, die nicht von der Einrichtung/dem Einrichtungsträger selbst gestellt werden
- Forschungsprojekte ohne Interventionsbezug
- Screenings ohne verhältnis- und verhaltensbezogene Intervention
- Aktivitäten von politischen Parteien sowie parteinahen Organisationen und Stiftungen
- Aktivitäten, die einseitig Werbezwecken für bestimmte Einrichtungen, Organisationen oder Produkte dienen
- ausschließlich öffentlichkeitsorientierte Aktionen, Informationsstände (z. B. bei Stadtteil-, Schul- und Kita-Festen, in öffentlichen Bereichen) oder ausschließlich mediale Aufklärungskampagnen
- berufliche Ausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht an das Vorhaben gebunden sind
- Kosten für Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar und technische Hilfsmittel
- Regelfinanzierung von auf Dauer angelegten Stellen, z.B. in Beratungseinrichtungen
- Angebote, die weltanschaulich nicht neutral sind
- Bereits abgeschlossene oder laufende Projekte können nicht gefördert werden.